2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote

# Allgemeines

(1) Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote und der eingereichten Unterlagen sind unter Beachtung von § 97 GWB VgV und der haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig durchzuführen.

(2) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot oder den Unterlagen eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(3) Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots oder seiner Unterlagen, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

(4) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten bzw. eingereichten Unterlagen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung und Wertung durchgeführt wird, müssen für alle Angebote bzw. Unterlagen gleich sein.

# Verhandlung

# Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist ein Verhandlungsverfahren nicht vorgeschrieben. Es besteht jedoch auch hier die Möglichkeit zu verhandeln. In diesem Fall können die Erläuterungen zu dem Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten analog angewendet werden.

# Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten

(7) Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt IV Verfahren) oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) vorbehalten hat.

(8) Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind die Vertragsverhandlungen zwischen Auftraggeber und ausgewählten Bietern mit dem Ziel der Auftragserteilung. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von Ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Darüber hinaus dienen die Verhandlungsgespräche auch dazu, dass sich die Bieter ein genaues Bild über die zu erbringende Leistung machen können. Die Ergebnisse der Verhandlungsgespräche sind in internen Vermerken zu dokumentieren. Diese sind auch bei der Erstellung der Angebotswertung nach Vordruck HVA F-StB Angebotswertung heranzuziehen.

(9) Verhandlungen unterliegen den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Vertrauliche Informationen dürfen daher nicht an andere Teilnehmer weitergegeben und Verhandlungsteilnehmer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden (Diskriminierungsverbot) – z. B. in Vergütungsfragen.

Um die Gleichbehandlung herzustellen, ist es hilfreich, das Gespräch über einen vorgefertigten Fragenkatalog zu führen. Hierzu kann der Vordrucke HVA F-StB EU Fragenkatalog Verhandlung; benutzt werden. Je nach Auftragsgegenstand können diese Fragen auch im Vorfeld den Bewerbern mitgeteilt werden. Zu den Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu kann der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Verhandlung verwendet werden. In der Niederschrift müssen die Fragen der Vergabestelle und zugehörige Antworten des Bewerbers dokumentiert sein.

(10) Die Fragen im Verhandlungsverfahren dürfen nur auftragsbezogen sein. Ein „mehr“ an Eignung darf nicht abgefragt werden, auf die Trennung von Eignungskriterien (sind in einem Teilnahmewettbewerb bereits vorweg geprüft worden) und Zuschlagskriterien ist streng zu achten.

(11) Möglicherweise geforderte Unterlagen, z.B. Erläuterungskonzepte (siehe Abschnitt 1.2 Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Erstangebotsabgabe/Verhandlung unter Nr. 3), sind der Verhandlung zugrunde zu legen. Die zu stellenden Fragen sind dann auch auf die jeweiligen Bieterunterlagen abzustellen. Auf die Gleichbehandlung der Bieter hinsichtlich der Fragen ist zu achten

(12) Die Präsentation von Referenzobjekten, im Verhandlungsgespräch ist zuzulassen.

(13) Nach den Verhandlungen mit allen ausgewählten Bietern ist der Vertragsentwurf zu überprüfen sowie ggf. entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zu ändern.

(14) Ein Angebot kann nur beauftragt werden, wenn es sich mit der Aufgabenbeschreibung und den vom Auftraggeber als unabdingbar vorausgesetzten Vertragsunterlagen vereinbaren lässt. Weicht das Angebot, das beauftragt werden soll davon ab, sind alle Bieter erneut mit dem geänderten Vertragsentwurf zur Angebotsabgabe aufzufordern. Je nach Veränderung kann auch eine erneute Verhandlung vorgeschaltet werden. Von Vorgaben, die als zwingende Vorgaben bekannt gemacht worden sind, darf nicht abgewichen werden. Die Vordrucke aus Teil 1 Abschnitt 1.2 sind dann entsprechend anzupassen.

# Prüfung und Wertung der Angebote

# Vergabeverfahren unterhalb der EU Schwellenwerte

(15) Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Vordrucke Angebotsprüfung und Angebotswertung zu verwenden. Die Ausführungen zu den Vergabeverfahren ab den EU Schwellenwerten gelten entsprechend.

(16) Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Abschnitt 2.2 Nr. (35)).

# Vergabeverfahren ab den EU Schwellenwerten

# Formale Prüfung der Angebote

(17) Die formale Prüfung der Angebote hat nach den Vordrucken HVA F-StB-Angebotsprüfung zu erfolgen. Dieser Vordruck wird den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.

(18) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert.

Folgende Feststellungen führen gem. § 57 VgV zum Ausschluss des Angebotes bzw. des Bieters von der Wertung, wenn:

* das Angebot, nicht form- und fristgerecht eingegangen ist, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
* das Angebot, nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthält,
* Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
* Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
* Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht ändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen oder
* nicht zugelassene Nebenangebote.

(19) Wenn vom Auftraggeber zu einem Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

* Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters,
* Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums

ist der betreffende Bieter vor Auftragserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(20) Soweit die Ergebnisse der Verhandlung über den Angebotsinhalt für die Auftragserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“ (Nr. 8)) und Vertragsbestandteil wird. Dieses ist dann in den Vertrag aufzunehmen. Der Vertrag ist dann erneut vom Bieter zu unterzeichnen.

(21) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind nachzurechnen.

(22) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(23) Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

# Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen

(24)Die Erforderlichkeit des Nachforderns nach § 56 VgV von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Prüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(25) Nach § 56 (2) VgV kann der Auftraggeber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Wortlaut stellt ausdrücklich fest, dass der Auftraggeber Unterlagen Nachfordern „kann“. Es liegt damit in seinem Ermessen, ob er Unterlagen nachfordert. Hierbei ist jedoch wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Fehlen bei mehreren Bietern die Erklärungen und Nachweise, so hat der Auftraggeber die betroffenen Bieter unbedingt gleich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die Gründe, die bei seiner Ermessensentscheidung für oder gegen ein Nachfordern maßgeblich waren, zu dokumentieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordert.

(26) Das Nachfordern von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand von Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(27) Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung Gebrauch, fordert er die Bieter in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 6 Kalendertagen) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben.

# Wertung der Angebote

(28) Der Auftrag ist gemäß § 58 (1) VgV nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(29) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt im Leistungswettbewerb auf der Grundlage der in Nr. 5 des Vordrucks HVA F-StB EU-Aufforderung Erstangebotsabgabe/Verhandlung bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Die Vergabestelle hat zu bewerten, ob und in welchem Maße die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums zu erwarten ist. Die Zuschlagskriterien sind objektiv und einheitlich auf alle Bieter anzuwenden. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Angebotswertung zu verwenden.

(30) Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist Folgendes zu beachten:

# Preis

(31) Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung aller angegebenen Preise.

(32) Leistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(33) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet höheren Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann auf die Auftragserteilung verzichtet werden. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern unverzüglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrags zu verzichten. Die Entscheidung auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten, teilt der Auftraggeber auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(34) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt.

(35) Die Angebotssumme ist mittels des nachfolgenden Punktesystems zu bewerten und in den Vordruck HVA F-StB Angebotswertung zu übernehmen. Die Punkteermittlung erfolgt mit zwei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

5 x [(niedrigste Wertungssumme x 2,0) – Wertungssumme des jeweiligen Bieters]

niedrigste Wertungssumme

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 500.000 €

(wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 600.000 €

5 x [(500.000 € x 2,0) – 600.000 €] / (500.000 € ) = 4,000 Punkte

# Übrige Zuschlagskriterien

(36) Zunächst sind die in dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Erstangebotsabgabe/Verhandlung bekannt gegebenen Zuschlagskriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA F-StB Angebotswertung einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 0 bis 5 Punkten (nur volle Punktzahlen ohne Komma) zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln.

(36) Das für den Auftrag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktsumme im Vordruck HVA F-StB Angebotswertung. Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (in € netto) zu beauftragen.